

Hauptsatzung der Gemeinde Weimar (Lahn)
(in der Fassung des II. Nachtrages vom 28.04.2011)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394, 420) hat die Gemeindevertretung Weimar (Lahn) am 15.03.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Hoheitszeichen

Die Gemeinde führt das ihr vom Hessischen Minister des Innern am 11. März 1971 verliehene Wappen, eine aufgehende Rose in den Hessischen Landesfarben. Das Wappen wird auch als Flagge geführt, die in den Farben rot/weiß gehalten ist.

§ 2
**Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den
Gemeindevorstand**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme und Umwandlung von Krediten und die Festlegung von Kreditbedingungen im Rahmen der durch den Haushaltsplan festgelegten Grenzen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 15.000,00 im Einzelfall,
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird bis zu einem Betrag von EURO 15.000,00 im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von EURO 10.000,00 im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3
Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

§ 4
Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 23 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf vier festgelegt.

§ 5 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 9.

§ 6 Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung,
 - Mitglied der Gemeindevertretung = Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter,
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordnete = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
 - Mitglied des Ortsbeirats = Ehrenmitglied des Ortsbeirats,
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher,
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 7 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Allna, Argenstein, Kehna, Nesselbrunn, Niederwalgern, Niederweimar, Oberweimar, Roth, Stedebach, Weiershausen, Wenkbach und Wolfshausen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
 - Ortsteil Allna, die ehemalige Gemeinde Allna,
 - Ortsteil Argenstein, die ehemalige Gemeinde Argenstein,
 - Ortsteil Kehna, die ehemalige Gemeinde Kehna,
 - Ortsteil Nesselbrunn, die ehemalige Gemeinde Nesselbrunn,
 - Ortsteil Niederwalgern, die ehemalige Gemeinde Niederwalgern,
 - Ortsteil Niederweimar, die ehemalige Gemeinde Niederweimar,
 - Ortsteil Oberweimar, die ehemalige Gemeinde Oberweimar,
 - Ortsteil Roth, die ehemalige Gemeinde Roth,
 - Ortsteil Stedebach, die ehemalige Gemeinde Stedebach,
 - Ortsteil Weiershausen, die ehemalige Gemeinde Weiershausen,
 - Ortsteil Wenkbach, die ehemalige Gemeinde Wenkbach,
 - Ortsteil Wolfshausen, die ehemalige Gemeinde Wolfshausen,

.../3

- (3) Der Ortsbeirat besteht
im Ortsteil Allna aus 3 Mitgliedern,
im Ortsteil Argenstein aus 3 Mitgliedern,
im Ortsteil Kehna aus 3 Mitgliedern,
im Ortsteil Nesselbrunn aus 3 Mitgliedern,
im Ortsteil Niederwalgern aus 7 Mitgliedern,
im Ortsteil Niederweimar aus 7 Mitgliedern,
im Ortsteil Oberweimar aus 5 Mitgliedern,
im Ortsteil Roth aus 5 Mitgliedern,
im Ortsteil Stedebach aus 3 Mitgliedern,
im Ortsteil Weiershausen aus 3 Mitgliedern,
im Ortsteil Wenkbach aus 5 Mitgliedern,
im Ortsteil Wolfshausen aus 3 Mitgliedern.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Wochenzeitung „Mitteilungsblatt für die Gemeinde Weimar“ öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Mitteilungsblatt für die Gemeinde Weimar“ den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Weimar (Lahn), Ortsteil Niederweimar, Alte Bahnhofstraße Nr. 31 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

.../4

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 7. Juni 1993 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Weimar (Lahn), 4. April 2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Weimar (Lahn)